

Antrag LPT-A06: Verteidigung der Verfassung nicht den Regierungen überlassen: Parteiverbotsantrag per Volksbegehren!

Status: angenommen

Verteidigung der Verfassung nicht den Regierungen überlassen: Parteiverbotsantrag per Volksbegehren!

Demokratie und Rechtsstaat in Deutschland sind in Gefahr. Eine rechtsextreme Partei, deren Programme und Rhetorik mit rassistischen, sexistischen, xenophoben und antidemokratischen Positionen durchwirkt sind, erreicht inzwischen deutschlandweit Wahlergebnisse, wie es sie seit den 1930er-Jahren nicht mehr gegeben hat.

Warnende Stimmen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft ignorierend übernehmen die Regierungsparteien zunehmend menschenfeindliche Positionen und torpedieren

Rechtsstaat, Zivilgesellschaft, Rundfunk, Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit. Vor diesem Hintergrund der völligen Verweigerung der Bundesregierung, antifaschistische Wirtschaftspolitik und soziale Reformen umzusetzen sowie dem rechten Kulturkampf mit feministischen, antirassistischen und progressiven Positionen entschlossen entgegenzutreten, ist eine Schwächung der AfD nicht in Sicht. Im Gegenteil: Die von Austerität und teils von Verachtung für die Bevölkerung geprägte Regierungspolitik verschafft der AfD eine immer bessere Ausgangsbasis. Wir kämpfen gemeinsam mit Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen für die Realisierung eines positiven Antifaschismus - soziale Gerechtigkeit, linke Kultur und Demokratisierung - und entziehen so den Rechten ihren Nährboden.

Positionen entschlossen entgegenzutreten, wird es absehbar keine

Schwächung der AfD geben. Wir kämpfen gemeinsam mit Gewerkschaften, Bündnissen und Initiativen für die Realisierung eines positiven Antifaschismus – soziale Gerechtigkeit, linke Kultur und Demokratisierung – und entziehen so den Rechten ihren Nährboden.

Um die Gefahren, die von der AfD ausgehen, wirksam und zeitnah zu bekämpfen, ist gleichzeitig auch Gleichzeitig sind wir über den Punkt hinaus, an dem wir wählerisch sein dürfen. Daher sollten wir jedes mögliche Mittel nutzen: Um die Gefahren, die von der AfD ausgehen, wirksam und zeitnah zu bekämpfen, ist auch ein Parteiverbotsverfahren notwendig. Alleine kann es gesellschaftlich verankerten Rassismus und andere rechtsextreme Tendenzen nicht beseitigen; ein

Verbot würde der Partei aber Medienmacht, parlamentarische Bühnen, erhebliche Finanzmittel und bezahlte Stellen sowie ihre Deutungshoheit entziehen. Darum legt es einen essentiellen Grundstein für den fortgeführten Kampf gegen den Rechtsextremismus.

Gemäß § 43 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) sind Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat berechtigt, eine Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Parteien beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Dieser Katalog von Antragsberechtigten führt dazu, dass das Verbot einer Partei durch andere Parteien angestoßen werden muss. Dadurch steht natürlicherweise der - nicht unbedingt begründete - Verdacht im Raum, Parteien wollten sich ihrer Konkurrenz entledigen. Darüber hinaus sind die Parteien in der Frage des Parteienverbots befangen, da es Einfluss auf ihre eigene Strategie, ihre inhaltliche Wirkmacht, die Gefahr eines gegen sie selbst gerichteten Parteiverbotsverfahrens, ihre Mehrheiten oder ihre Regierungsbeteiligungen haben kann. Dies führt zu einer parteipolitischen und teilweise taktischen Blockade der juristischen Prüfung der AfD - und das

obwohl der Schutz der Demokratie eine zentrale Lehre aus dem deutschen Faschismus sein muss!

Eine weitere Instanz, die eine Prüfung des Parteienverbots durch das Bundesverfassungsgericht anstoßen kann, könnte das Verfahren entpolitisieren und den Logiken und Blockaden von (Regierungs-)Parteien entziehen. Artikel 20 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) gibt allen Deutschen das Recht zum Widerstand gegen jene, die die demokratische Ordnung zu beseitigen versuchen, sofern andere Abhilfe nicht möglich ist. Im Kampf gegen Faschismus sind demnach nicht nur Parlamente und Regierungen in der Pflicht, sondern es ist das Recht jedes*r Einzelnen! Als Antifaschist*innen wissen wir, dass es eine mutige Zivilgesellschaft braucht, um gegen Rechtsextremist*innen Widerstand zu leisten. Da die Zivilgesellschaft nicht erst einschreiten können sollte, wenn anderen Abhilfe nicht mehr möglich ist, soll § 43 BVerfGG dahingehend geändert werden, dass auch über ein Volksbegehren der Antrag auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig ist, gestellt werden kann. Um eine möglichst große Legitimität des Volksbegehrens zu erreichen, sollte für den Prüfantrag fünf Prozent der wahlberechtigten Bevölkerung innerhalb eines Jahres seine Unterschrift leisten müssen. Durch die Höhe des Quorums wird sichergestellt, dass ein Volksbegehren möglich ist, ohne dass mit regelmäßigen auch sachlich unbegründeten Verbotsverfahren zu rechnen ist. Eine Orientierung an der Fünfprozentklausel bedeutet zudem, dass eine Minderheit hierfür zusammenkommen muss, die hinreichend groß wäre, bei einer Wahl zum Bundestag Berücksichtigung zu finden. Im Einklang mit den bestehenden Forderungen der Linken zur Schaffung einer bundesweiten Volksgesetzgebung, wäre diese Änderung des BVerfGG auch ein Schritt hin zu mehr direkter Mitbestimmung.

Gleichzeitig sollte für Verbotsverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht die neue Regel gelten, dass das Bundesverfassungsgericht diese bei offensichtlicher Unbegründetheit nicht mehr zur Entscheidung annehmen muss. Dies würde auch zu § 45 BVerfGG eine Verkürzung des Verfahrens bedeuten und so die Parteien vor missbräuchlichen Anträgen schützen. Eine derartige Novellierung des § 43 BVerfGG hätte den Effekt, dass verfassungswidrige Parteien sich durch die größere Wahrscheinlichkeit eines Antrags einer höheren Verbotschance gegenübersehen, während alle offensichtlich verfassungsmäßigen Parteien in den Genuss einer geringeren Chance bezüglich eines langwierigen und aufwändigen Verfahrens vor dem Verfassungsgericht kämen. Dies wäre im Sinne der Verfassung.

Diese Änderungen würde nicht die juristischen Hürden zum Parteienverbot absenken. Die Entscheidung darüber obliegt weiterhin dem Bundesverfassungsgericht. Sie würde es aber erlauben, das juristische Verfahren einzuleiten, ohne von den Parteien abhängig zu sein. Das stärkt nicht nur die antifaschistische Zivilgesellschaft, sondern ermöglicht auch Parteiverbotsverfahren gegen Regierungsparteien, die im aktuellen System quasi undenkbar sind.

Die Linke Hamburg fordert:

1. Das BVerfGG soll dahingehend geändert werden, dass Anträge an das Bundesverfassungsgericht auf Entscheidung, ob eine Partei verfassungswidrig (Artikel 21 Abs. 2 GG) oder von staatlicher Finanzierung ausgeschlossen ist (Artikel 21 Abs. 3 GG), auch durch ein Volksbegehren mit einer Menge an Unterschriften von mindestens 5 % aller Wahlberechtigten gestellt werden können.
2. Hamburg muss sich der Initiative Bremens anschließen, um über eine Mehrheit im Bundesrat ein AfD-Verbotsverfahren beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen.

Die Linke Hamburg nimmt sich vor:

3. in den Parlamenten auf eine Änderung des BVerfGG hinzuwirken.

Darüber hinaus streiten wir weiter für die Realisierung des Grundgesetzes, insbesondere für einen starken Sozialstaat und die Wiederherstellung des umfassenden Rechts auf Asyl!